

V e r t r a g-Nr. 2016-HÜL-Nr.

Zwischen der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, vertreten durch den Bürgermeister (Amt 32.1),
nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

und

*(genaue Bezeichnung der Einzelperson, ggf. handelnd unter einer Firma, oder der jur. Person (GmbH
o.ä.), dann mit vertretungsberechtigter Person (Geschäftsführer, Prokurist), Anschrift)*

nachfolgend „Pächter“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Gemeinde stellt dem Pächter anlässlich der Eitorfer Kirmes ... *Jahr/ 4 Tage*... im festgesetzten Kirmesbereich für die Aufstellung und den Betrieb (die für diesen Vertrag maßgebliche Einordnung ist nachstehend angekreuzt)

- | | |
|--|--|
| A) ☐ eines Fahrgeschäfts, | F) ☐ eines Imbisswagens |
| B) ☐ einer Ausspielung | G) ☐ eines Getränkestands |
| C) ☐ eines Schießwagens | H) ☐ eines Verkaufswagens/-stands |
| D) ☐ einer Verlosung | I) ☐ eines sonstigen Geschäfts |
| E) ☐ eines Greifautomaten | |

einen Standplatz in der Größe von ca. m² zur Verfügung. Die Bezeichnung des Geschäfts lautet:

(hier entweder Eigenname des Geschäfts und/oder kompakte Beschreibung eintragen)

1.2 Der Standplatz liegt im Bereich

Die Auswahl des Standplatzes liegt im Ermessen der Gemeinde. Bei einer Platzverschiebung unterwirft sich der Pächter den Anordnungen der Marktleitung. Entschädigungsansprüche entstehen dadurch nicht. Die Gestellung des Standplatzes umfasst auch die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten vom Beginne der Aufbauphase bis zum Ende der Abbauphase, die vom Pächter unter Rücksichtnahme auf den übrigen Auf- und Abbaubetrieb wahrzunehmen sind. Der Pächter unterwirft sich diesbezüglichen Anordnungen der Marktleitung.

1.3 Wird der Standplatz nicht spätestens am vor Kirmesbeginn liegenden

- für Kategorie A Mittwoch bis 19 Uhr
- für B bis G Freitag bis 12 Uhr
- für H und I bis Samstag 9 Uhr

durch den Pächter durch Anmeldung bei der Marktleitung **und** tatsächliche Inbesitznahme des Platzes belegt, endet der Pachtvertrag und verfällt das Belegungsrecht für den Pächter entschädigungslos und kann die Gemeinde den Platz anderweitig vergeben.

1.4 Der Pächter ist nicht berechtigt, auf den ihm zugewiesenen Standplatz ein anderes Geschäft aufzubauen, als es in Ziff. 1 dieses Vertrages bezeichnet ist. Die Weiter- bzw. Unterverpachtung des Standplatzes ist unzulässig. Der Pächter ist verpflichtet, seinen Standplatz in den vorherigen Zustand zu versetzen und den Kirmesbereich spätestens zum Ende der Abbauphase zu räumen.

1.5 Für die Aufstellung von Wohnwagen oder Wohnmobilen des Pächters stellt die Gemeinde eine Fläche zur Verfügung, deren Lage sie bestimmt. Die Gestellung steht unter dem Vorbehalt der Kapa-

zitätserschöpfung. Sind die bereit gestellten Flächen also belegt, besteht kein Anspruch des Pächters auf Gestellung. Mit der Zuteilung entsteht ein Anspruch der Gemeinde auf Zahlung einer Stellplatzpauschale.

1.6 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung oder Gewähr dafür, dass die Kirmes tatsächlich und/oder ununterbrochen stattfindet. Sie wird eine Absage oder Unterbrechung unverzüglich dem Pächter mitteilen.

2 Auf- und Abbauphase; Zeiten

2.1 Die Aufbauphase beginnt

- für Geschäfte der Kategorie A) am vor der Kirmes liegenden Dienstag um 19 Uhr,
- für Geschäfte aller anderen Kategorien am vor der Kirmes liegenden Donnerstag um 19 Uhr.

Die Aufbauphase endet

- für Geschäfte der Kategorie A am Freitag, 11 Uhr; ist ein Baubuch zu führen, ist dieses für die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde bereit zu halten,
- für Geschäfte aller anderen Kategorien am Kirmessamstag, 9 Uhr,

Für das Abstellen der Geräte- und Packwagen wird von der Marktverwaltung eine Fläche zugewiesen, die je nach Sachlage auch außerhalb des Kirmesbereichs liegen kann.

2.2 Die Abbauphase beginnt am Kirmesdienstag für alle Marktbesucher mit dem Ende der Pflichtöffnungszeiten gemäß Ziff. 3.1, wobei vor 23 Uhr keine Fahrzeuge in den Kirmesbereich ein- oder ausfahren dürfen. Vor Beginn der Abbauphase darf mit dem Abbau des Geschäftes nicht begonnen werden; auch nicht mit der Wegnahme von Einzelteilen. Die **Abbauphase endet** am auf die Kirmes folgenden Mittwoch um 12 Uhr und damit auch das Nutzungsrecht. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Pächter seinen Standplatz gereinigt zu räumen.

2.3 Die Zeiten gemäß 2.1 und 2.2 sind einzuhalten; Abweichungen sind nur unter vorheriger Abstimmung mit der Marktleitung zulässig.

3 Betriebszeiten und - pflichten

3.1 Der Kirmesbetrieb beginnt am Samstag, 11.00 Uhr. Die Betriebszeiten der Kirmes sind:

Samstag von 11.00 Uhr (14 Uhr: Förmliche Eröffnung) bis Sonntag 02.00 Uhr
Sonntag von 11.00 Uhr bis Montag 01.00 Uhr
Montag von 11.00 Uhr bis Dienstag 01.00 Uhr
Dienstag von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Betrieb von Tongeräten ist bis spätestens eine Stunde vor Ende der o.g. Betriebszeiten einzustellen.

Für die Pächter gelten folgende Zeiten als Pflicht-Betriebszeiten (Öffnungszeiten), in denen sie ihr Geschäft für die Öffentlichkeit zugänglich zu betreiben haben:

Kategorie	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag
A bis G	13.00 – 24.00 h	11.00 bis 23.00 h	11.00 bis 23.00 h	11.00 – 21.30 h
H und I	13.00 – 22.00 h	11.00 bis 21.15 h	11.00 bis 21.15 h	11.00 – 21.15 h

Darüber hinaus können die Pächter ihr Geschäft betreiben, nicht aber über die oben genannte, allgemeine Betriebszeit der Kirmes hinaus.

Die Anlieferung mit Kraftfahrzeugen in den Kirmesbereich ist während der o.g. Kirmestage nur bis 11 Uhr zulässig.

3.2 Der Kirmes-Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr wird als Familiennachmittag geführt. Inhaber/Betreiber von Fahrgeschäften verpflichtet, bei gemeinsamen Fahrten von Eltern oder Großeltern mit Kindern (= bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) je in dieser Zeit begonnener Fahrt einen Nachlass von 50% je Fahrtteilnehmer auf den Fahrpreis zu gewähren.

3.3 In der Zeit des Feuerwerks am Dienstag, 21:00 – 21:20 Uhr, sind Beschallungen abzuschalten und die Beleuchtung des Geschäfts auf das aus Sicherheitsgründen Notwendige zu beschränken.

4 Reinigung; Abfallentsorgung

4.1 Der Pächter hat die seine Standfläche umgebende Fläche in einem Abstand von mindestens 1 m, bei Geschäften der Kategorie D mindestens 2 m, bedarfsgerecht, mindestens aber bei Geschäftsschluss, zu reinigen. Pächter mit Geschäften der Kategorien D, F und G haben in unmittelbarer Nähe ihres Geschäfts eigene Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen und bedarfsgerecht zu entleeren.

4.2 Die Ausgabe von Getränken in Einwegflaschen und Getränkedosen ist verboten.

4.3 Für die während der Kirmes anfallenden Abfälle wird eine zentrale Sammelstelle eingerichtet. Die Sammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus. Der Pächter ist verpflichtet, die an seinem Standplatz anfallenden Abfälle, sortiert nach

- Papier/Kartonagen
- Glas
- Restmüll
- Speisefette

zur Sammelstelle zu bringen. Die Sammelstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Wochentag	Datum	Zeit
Freitag		18:00 - 19:00 Uhr
Samstag		10:00 - 12:00 Uhr und 22.00 – 24.00 Uhr
Sonntag		00:00 - 03:00 und 09:00 - 12:00 und 21:00 – 24:00 Uhr
Montag		09:00 - 12:00 und 21:00 - 24:00 Uhr
Dienstag		09:00 - 12:00 und 22:00 – 24:00 Uhr
Mittwoch		00:00 - 06.00 Uhr

Die abends nach den Öffnungszeiten anfallenden Abfälle sind nach Geschäftsschluss ordnungsgemäß zusammengepackt hinter dem Geschäft zu deponieren und am nächsten Morgen zu den o.g. Zeiten an der Sammelstelle abzugeben.

5 Versorgung/Entsorgung; Standaufbau

5.1 Der Pächter hat der Gemeinde bis zu dem in Ziff. 9 genannten Termin den elektrischen Anschlusswert seines Geschäftes mitzuteilen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Fachunternehmen stellt Strom, Kraftstrom- und Trinkwasserleitungen sowie Abwasseranschlüsse bis zur jeweiligen gemeindlichen Abgabestelle bereit. Sie stellt Frischwasser ohne gesondertes Entgelt des Pächters zur Verfügung, übernimmt allerdings keine Haftung wegen evtl. Störungen im Wasser- und Stromversorgungsnetz. Abwasser (Schmutzwasser) ist vom Pächter in die von der Gemeinde dafür freigegebenen Schächte oder Einläufe einzuleiten. Die Entsorgung erfolgt durch die Gemeinde ohne gesondertes Entgelt.

5.2 Die Anschlussleitungen von der Abnahmestelle bis zum Geschäft und die Abwasserleitungen bis zur Übergabestelle sind vom Pächter unter Beachtung der geltenden DIN-Vorschriften herzustellen. Der Pächter wird darauf hingewiesen, dass sich unter der Oberfläche des Standplatzes in geringer Tiefe Versorgungsleitungen befinden können. Für evtl. auftretende Schäden an Leitungen haftet der Pächter.

5.3 Der Stromverbrauch des Pächters wird von dem durch die Gemeinde beauftragten Fachunternehmen gemäß dessen Tarif dem Pächter unmittelbar in Rechnung gestellt und ist vom Pächter zu vergüten.

5.4 Während der Aufbauarbeiten hat der Pächter z.B. mittels Flatterbandabspernung jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass keine unbeteiligten Personen den Bereich der Aufbauarbeiten betreten können. Sämtliche Freileitungen im Kirmesbereich stehen ständig unter Strom. Beim Auf- und Abbau der Geschäfte ist daher besondere Vorsicht geboten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.

5.5 Das Ankerschlagen auf dem Marktplatz (mit Ausnahme von Erdungsankern) ist verboten. Vor Aufbau des Geschäftes hat der Pächter die Platzverhältnisse zu überprüfen und festzustellen, ob unter Berücksichtigung der geltenden bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen ein Aufbau erfolgen kann. Für die Beseitigung evtl. vorhandener Mängel hat der Pächter vor Beginn des Aufbaues Sorge zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass die Geschäfte während der Montage und nach dem Aufbau den erforderlichen Sicherheitsabstand zu den bestehenden Freileitungen aufweisen.

5.6 Stellt der Pächter fest, dass durch den Aufbau seines Geschäftes der notwendige Sicherheitsabstand zu den Freileitungen nicht gewahrt ist, so hat er der Marktleitung unverzüglich Mitteilung zu machen, damit der notwendige Sicherheitsabstand wieder hergestellt werden kann. Wird dieser Sicherheitsabstand wegen fehlender oder unrichtiger Angaben in den Bewerbungsunterlagen nicht eingehalten, trägt der Pächter die entstehenden Kosten.

5.7 Geschäfte, bei denen die Benutzung von Gas erforderlich ist, haben einen gültigen Feuerlöscher mit ausreichender Kapazität bereitzuhalten. Für die vorhandene Gasanlage ist eine gültige Prüfbescheinigung vorzulegen. Am Kirmessamstag erfolgt eine Überprüfung der Gasanlage und der Feuerlöscher. Die Inbetriebnahme der Gasanlage darf erst nach erfolgter Überprüfung und Freigabe durch das Ordnungsamt erfolgen.

5.8 Die Aufstellung von Wohn-, Kühl- und Packwagen im Kirmesbereich ist untersagt. Ausnahmen werden von der Gemeinde nur in organisatorisch unvermeidbaren Fällen zugelassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Für die Aufstellungsfläche wird Standgeld erhoben.

6 Entgelt

6.1 Der Pächter zahlt der Verpächterin ein Entgelt für die Einräumung des Standplatzes nach diesem Vertrag. Dieses setzt sich zusammen aus

- | | |
|-----------------------|--|
| a) der Grundpauschale | c) einer Abfallabgabe |
| b) dem Standgeld | d) einer Wohnwagenpauschale, wenn gdl. Standort genutzt) |

Die Abfallabgabe wird bei Geschäften der Kategorie E um 50 % reduziert, wenn ausschließlich Mehrweggeschirr benutzt wird. Folgende Beträge sind vom Pächter zu entrichten:

	Betrag je angefangene m2	m2 Fläche	Betrag
Grundpauschale			
Standgeld			
Abfallabgabe			
Wohnwagenpauschale*			
Gesamtbetrag netto			
Gesamtbetrag inkl. USt.			

*) wird gesondert bei Beginn der Nutzung erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages (siehe Ziff. 9).

6.2 Der Gesamtbetrag inkl. USt. ist bis zum 15.07.2016 (siehe auch Ziff. 9!) unter Angabe des Verwendungszwecks „15020100, 44111010, Kirmes 2015“ und der HÜL-Nr., auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten der Gemeindekasse Eitorf einzuzahlen:

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	IBAN DE49 3806 0186 3404 3310 18	BIC GENODED1BRS
Kreissparkasse Köln	IBAN DE96 3705 0299 0003 0105 35	BIC COKSDE33
Deutsche Bank	IBAN DE17 3707 0060 0411 0011 00	BIC DEUTDE33
Postbank Köln	IBAN DE40 3701 0050 0016 7705 05	BIC PBNKDE33

Umsatzsteuer-Nummer 220/5769/0156 beim Finanzamt Siegburg

6.3 Geht die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. 6.2 ein, hat der Pächter bei Zahlung bis zum vor der Kirmes liegenden Donnerstag einen Überwachungszuschlag von 5% und bei danach liegender Zahlung für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Zuschlag von 10% jeweils des brutto-Gesamtbetrages zu entrichten.

7 Geschäftsbetrieb; Zulassung

7.1 Der Pächter hat die Anordnungen der Gemeinde und ggf. anderer Behörden zu beachten. Im Übrigen betreibt er sein Geschäft einschließlich Auf- und Abbau eigenverantwortlich unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften. Er haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb seines Geschäftes der Gemeinde oder Dritten entstehen. Er ist zum Betrieb seines Geschäftes nur nach Vorlage einer gültigen Reisegewerbekarte berechtigt.

7.2 Bei Geschäften der Kat. A hat der Pächter schon mit der Vertragsbestätigung (siehe Ziff. 9) den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, etwaigen Schadenersatz zu leisten. Dieser Nachweis ist zu führen durch Vorlage

- a) des Haftpflichtversicherungsvertrages und
- b) der Quittung über die Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode vor Inbetriebnahme des Geschäftes..

Werden trotz Anforderung diese Nachweise nicht vorgelegt, darf das Geschäft nicht in Betrieb genommen werden.

8 Vertragsverstöße, pauschalisierter Schadenersatz

8.1 Verstößt der Pächter während des Aufbaus und Betriebs gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, so ist die Gemeinde berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen mit der Folge der sofortigen Räumung des Standplatzes und Verfall des Standgeldes. Dies wie auch Vertragsverstöße während der Abbauphase können dazu führen, dass die Gemeinde in einem oder mehreren Folgejahren den Pächter bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

8.2 Nimmt der Pächter nach wirksamem Vertragsschluss den Standplatz nicht ein, sei es mit einer Absage oder rein tatsächlich, steht der Gemeinde ein pauschalisierter Schadenersatz gemäß nachfolgender Staffel zu:

Kat.	Absage ab 16.07. bis 15.09.	Absage ab 16.09.	Absage/Nichtantritt während Aufbauphase oder Betriebsabbruch während Kirmes
A	25%*	50%*	100%*
B bis einschließlich H	15%*	25%*	50%*
* % vom brutto-Betrag Standgeld und Grundpauschale			

Der pauschalisierte Schadenersatz entfällt, wenn der Pächter gegenüber der Gemeinde nachweist, dass ihn weder eigenes noch Verschulden seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seiner Vertragspartner trifft. Dies gilt auch, wenn der Pächter ein Ersatzgeschäft rechtzeitig anbietet oder vermittelt und die die Gemeinde dies akzeptiert. Im Falle eines Schadenersatzanspruches ist die Gemeinde berechtigt, den sich ergebenden Betrag aus dem gezahlten Entgelt einzubehalten.

8.3 Im Übrigen, also wenn und soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

9 Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn

bei Geschäften der Kategorien A bis einschl. G **bis zum 15.03.2016**

bei Geschäften der Kategorien H und I **bis zum 15.07.2016**

die rechtsverbindlich unterschriebene Annahmestätigung des Pächters gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag einschließlich

- Angaben zur genauen Anschrift des Pächters,
- bei Geschäften der Kat. A die Nachweise zu Ziff. 7.2
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt zur Gasprüfung (Anlage 2 dieses Vertrages) seines Versicherers und sowie der Nummer des Versicherungsscheins

vorliegt (maßgeblich: Eingangsstempel der Gemeinde)

Gemeinde E i t o r f
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Gemeinde Eitorf – Amt 32.1

Anlage 1 zum Vertrag Nr.:

VERTRAGSBESTÄTIGUNG (zurück an Gemeinde!)

V e r t r a g - N r

Zwischen der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, vertreten durch den Bürgermeister (Amt 32.1),
nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

und

*(genaue Bezeichnung der Einzelperson, ggf. handelnd unter einer Firma, oder der jur. Person (GmbH
o.ä.), dann mit vertretungsberechtigter Person (Geschäftsführer, Prokurist), Anschrift)*

nachfolgend „Pächter“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Gemeinde stellt dem Pächter anlässlich der Eitorfer Kirmes (Jahr) im festgesetzten Kirmesbereich
für die Aufstellung und den Betrieb (die für diesen Vertrag maßgebliche Einordnung ist nachstehend
angekreuzt)

- A) ☐ eines Fahrgeschäfts,
- B) ☐ einer Ausspielung
- C) ☐ eines Schießwagens
- D) ☐ einer Verlosung
- E) ☐ eines Imbisswagens/-stands
- F) ☐ eines Getränkestands
- G) ☐ eines Verkaufswagens/-stands
- H) ☐ eines sonstigen Geschäfts

einen Standplatz in der Größe von ca. m2 zur Verfügung. Die Bezeichnung
des Geschäfts lautet:

(hier entweder Eigenname des Geschäfts und/oder kompakte Beschreibung eintragen)

1.2 Der Standplatz liegt im Bereich

Die Auswahl des Standplatzes liegt im Ermessen der Gemeinde. Bei einer Platzverschiebung unterwirft
sich der Pächter den Anordnungen des Marktbeamten. Entschädigungsansprüche entstehen dadurch nicht.
.....

**Ich bestätige hiermit rechtsverbindlich den Eingang und den Abschluss des o.g.
Vertrages in der mir zugesandten Fassung.**

(von Gemeinde einzusetzen)

.....
Name und genaue Bezeichnung
des Pächters

.....
Datum, Name in Reinschrift und
Unterschrift Pächter